

ENDURO-STAATSMEISTERSCHAFTEN 2021

DATENBLATT

für die

**ENDURO
ÖM**

DIMOCO ASPANGRACE

von

10-12.September 2021

DATENBLATT / ENDURO

1. Veranstalter/Veranstaltung:

Der Enduro Club Aspang veranstaltet vom 10.-12. September 2021 zwei Läufe zur Österreichischen Enduro Staatsmeisterschaft.

Der Läufe werden einzeln zur Österreichischen Enduro-Staatsmeisterschaft 2021 gewertet, es wird an beiden Renntagen die volle Punkteanzahl vergeben.

Altersrichtlinien bzw. weitere Bestimmungen siehe aktuellen AMF-Meisterschaftstext (www.austria-motorsport.at),

Die Rennen finden im Cross Country - Modus statt. Eine Länge einer Runde beträgt ca. 12 km.

Renndauer Samstag 3 Stunden

Renndauer Sonntag 2 Stunden

Es werden alle drei Staatsmeisterschaftsklassen, Open, Junioren, Jugend, in der Klasse "Aspang Race Elite" gestartet.

2. Rennablauf:

Freitag: Training aller Klassen von 15.00 bis 18.00 Uhr

Samstag: das Rennen zur Staatsmeisterschaft findet im 2. Rennen des Tages von 15.00 bis 18.00 Uhr statt.

Sonntag: das Rennen zur Staatsmeisterschaft wird im einzigen Rennen von 13.00 bis 15.00 Uhr gestartet.

3. Nennung:

Nennschluss: die Nennung sollte zeitnah erfolgen, bei erreichten Starterlimit die Registrierung nicht mehr garantiert werden kann.

Nenngeld Samstag: 90 €

Nenngeld Sonntag: 80€

4. Zugelassene Fahrzeuge:

Kategorie I, Gruppe A 1 + Kategorie 2 Gruppe C, Solomotorräder: Hubraum: über 100ccm, in der Enduro Jugend Staatsmeisterschaft über 80 –150 ccm/2-Takt und über 125 –250 ccm/4-Takt, die Verwendung von Enduro- und Motocross-Motorrädern ist zulässig. Bei Befahren von öffentlichen, nicht gesperrten Straßen, müssen die Fahrzeuge ordnungsgemäß zugelassen sein. Bei den einzelnen Läufen gilt das jeweilige technische und sportliche Serien-Reglement. Ein Wechsel des Motorrades während einer Veranstaltung ist nicht zugelassen.

Helme und Fahrerausrüstungen müssen den gültigen Bestimmungen der AMF entsprechen.

5. Administrative & technische Abnahme:

Freitag: 10.09.2021 von 12.00 -15.00 Uhr

Samstag: 11.09. 2021 von 08.00 - 09.00Uhr

Sonntag: 12.09.2021 von 08.00 - 09.00 Uhr

6. Zeitplan und Ablauf:

Freitag, 10.09.2021

ab 10.00 Uhr Anmeldung und Startnummernausgabe

12.00 Uhr bis 15.00 Uhr Technische Abnahme Staatsmeisterschaft

15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Training

Samstag, 11.09.2021

ab 07.00 Uhr Startnummernausgabe

ab 08.00 -09.00 Uhr Technische Abnahme Staatsmeisterschaft

10.00 Uhr Fahrerbesprechung

10.30 Uhr Vorstart 1. Endurorennen

11.00 Uhr bis 14.00 Uhr 1. Endurorennen (Klassen 5-8)

14.30 Uhr Vorstart 2. Endurorennen

15.00 Uhr bis 18.00 Uhr 2. Endurorennen (Klassen 1-4)

19.00 Uhr Siegerehrung

Sonntag, 12.09.2021
ab 07.00 Uhr Startnummernausgabe
ab 08.00 -09.00 Uhr Technische Abnahme Staatsmeisterschaft
09.00 Uhr Fahrerbesprechung
09.30 Uhr bis 11.30 Uhr Training
12.30 Vorstart
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Endurorennen
16.00 Uhr Siegerehrung

7. Zeitnahme:

Es wird mit Transponderzeitnahme gefahren.

8. Offizieller Aushang:

Die offizielle Anschlagtafel (Aushang von Start- und Ergebnislisten) befindet sich im Bereich der Anmeldung.

9. Siegerehrung:

In den ÖM-Klassen gelangen für die **3** Erstplatzierten Pokal- und Sachpreise zur Vergabe.

10. Funktionäre der Veranstaltung:

Sportkommissar: Ing. Frühwirt Günter
Rennleiter: Spitzer Bernhard
Rennleiter-Stellvertreter: Bauer Walter
Sekretär der Veranstaltung: Spitzer Julian
Leitender Arzt: Dr.med. Gröger, Dr Simon
Rettungsdienst: Rotes Kreuz Bezirksstelle Aspang
Feuerschutz: FF Zöbern
Parkchef: Pölzelbauer Franz
Technische Kommissare: Stangl Gerald
Leiter der Streckenfunktionäre: Bauer Walter
Zeitnahme/Auswertung: Spitzer Julian
Zielrichter: Sebastian Wizeck

11. Proteste:

Proteste richten sich nach den Bestimmungen der AMF, die Protestgebühr beträgt € 250,-, gegen Sachrichter ist kein Protest zulässig.

12. Versicherung:

Die österreichischen Fahrer sind durch ihre Lizenz zu den Summen € 20.000,- im Todesfall, € 25.000,- für bleibende Invalidität und € 18.000,- für Heilungskosten unfallversichert, sofern nicht bereits eine andere Unfallversicherung besteht; weiters sind mit dieser Versicherung Rückholkosten in Höhe von bis zu € 10.000,- gedeckt. Ausländische Fahrer sind über die Lizenz ihrer jeweiligen Föderation unfallversichert. Der Veranstalter hat Versicherungen zu folgenden Mindestdeckungssummen abgeschlossen: Haftpflichtversicherung: € 5.000.000,- für Personen- und/oder Sachschäden. Versicherungsklausel: "Nicht gedeckt durch die normale Haftpflichtversicherung".

13. Sonstiges:

Umweltauflagen: Die Verwendung einer Umweltmatte ist Pflicht. Betankungen od. Reparaturen an den Motorrädern haben im Fahrerlager ausschließlich auf der Umweltmatte zu erfolgen, bei Nichteinhaltung kommt es zu Zeitstrafen bzw. zur Disqualifikation!

14. Genehmigungsvermerk der AMF:

Genehmigt in Verbindung mit dem AMF-Schreiben vom 05 07 2021
vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen und Auflagen unter Eintragung-Nr. EN 03/2021
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austria Motorsport

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz

15. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Offizielle, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Offiziellen und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Offiziellen, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

16. Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Offiziellen, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Offiziellen mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.

Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.

Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Zusatzinformation für alle Veranstalter:

Das Nennformular der Veranstaltung kann individuell und den Anforderungen des Veranstalters entsprechend gestaltet werden.

Ich nehme den Haftungsausschluss in Art. 15 und die Schiedsvereinbarung in Art. 16 d. Ausschreibung ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten der Ausschreibung. Der Ausschreibungstext (Seiten 1–4 Datenblatt) liegt mir vor.

Unterschrift Bewerber

Unterschrift Fahrer

Ort/Datum

.....
.....